



EINGEGANGEN

# Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

## Urteil

Geschäftsnummer: 86 O 88/14

verkündet am : 28.01.2015

[REDACTED]  
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Eckart Wähler,  
Kurfürstenstraße 23, 10785 Berlin.-

g e g e n

Land Berlin,  
vertreten d.d. Bezirksamt Spandau von Berlin,  
Carl-Schurz-Straße 2/6, 13597 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

hat die Zivilkammer 86 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,  
auf die mündliche Verhandlung vom 28.01.2015 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht  
[REDACTED] und die Richterinnen am Landgericht [REDACTED] und [REDACTED]

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Der Beklagte wird verurteilt an den Kläger 5.000.- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.7.2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 44 % und der Beklagte 56 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Die Parteien streiten über Amtshaftungsansprüche wegen einer nach Ansicht des Klägers erfolgten rechtswidrigen Fixierung und medikamentösen Behandlung während seiner zwangsweisen Unterbringung.

Am 11.2.2009 fanden Polizeibeamte gegen 18:40 Uhr den Kläger vor dessen Wohnung. Sie brachten den Kläger in die Rettungsstelle des Vivantes Klinikum Spandau, wo er der dienst habenden Assistenzärztin [REDACTED] vorgestellt wurde, die eine Eigengefährdung nicht ausschloss, das Medikament Tavor 2,5 mg und Solian 800 mg verordnete sowie die stationäre Aufnahme des Klägers anordnete.

Im Polizeibericht heißt es dazu:

[REDACTED] war trotz der Kälte nur mit einem T-Shirt bekleidet. Er gab unter anderem an, dass die „Gnome“ ihn überfallen und ihm den Schlüssel zu seiner Wohnung entwendet hätten. Jetzt würden diese seine Wohnung nicht mehr öffnen.

...  
Auf Grund der Eigengefährdung und dem verwirrten Zustand wurde der Betroffenen dem Khs-Spandau Nord, mittels angefordertem RTW zugeführt.

Hier wurde er der diensthabenden Psychiaterin Frau [REDACTED] vorgestellt, die eine Einweisung in die Station p3 verfügte.

Als der Betroffene in den Wartebereich begleitet wurde um die angeforderten Pfleger zu

erwarten, ging dieser unvermittelt auf andere wartende Patienten und die eingesetzten Beamten los und versuchte diese zu schlagen und zu treten. Hierbei rief er wieder verwirrte Sätze wie: „Hier kommt Gas, Dr. Mengele ist wieder da, er ist der junge Hitler etc.“

Den eingesetzten Kräften gelang es, den Betroffenen zu Boden zu bringen und ihn zu fixieren. Durch die Ärztin [REDACTED] wurde eine Fesselung auf einem Krankenbett angeordnet.

Hierbei leistete der Betroffene derart Widerstand, dass die eingesetzten Beamten und drei Personen des Pflegepersonals notwendig waren ihn fachgerecht auf dem Krankenbett zu fixieren.“

Die Ärztin des Sozialpsychiatrischen Dienstes, die Psychiaterin Frau [REDACTED] stellte einen Antrag auf Unterbringung für vier Wochen wegen einer akuten Psychose, Selbst- und Fremdgefährdung beim Amtsgericht. In deren Begründung heißt es dazu unter anderem:

„ Mit gefährdenden Fehlhandlungen ist zu rechnen. Es besteht keine Krankheitseinsicht.“

Die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] suchte den Kläger in der Klinik im Beisein eines ärztlichen Sachverständigen am 12.2.2009 auf.

Der Kläger gab nach ihrem Vermerk ihr gegenüber an:

„dass er gestern nur mit einem T-Shirt bekleidet, das Haus verlassen hatte. Er konnte nicht mehr zurück, weil er keinen Schlüssel hatte. Das Leben ist manchmal komisch. Er kann sich an den Gasgeruch von gestern nicht erinnern. Es wäre o.k., wenn er hier bliebe, wenn die Polizei besser wäre. Das Haus ist durcheinander. Was mit den Mietern ist, wisse er nicht.

.....

Der Sachverständige erklärte, dass der Betroffene an einer Exazerbation einer paranoiden Schizophrenie leidet. Im Vordergrund stehen derzeit ein sprunghaft und inkohärenter formaler Gedankengang, sowie die wahnhafte Verarbeitung der Umgebung. Außerdem besteht der Verdacht auf halluzinatorisches Erleben. Es ist derzeit von starker Eigen- und Fremdgefährdung durch wahnhafte Verkennung auszugehen.

Er empfahl die Unterbringung für die Dauer von 4 Wochen bis zum 11.3.2009."

Mit Beschluss vom 12.2.2009 ordnete das Amtsgericht die Unterbringung des Klägers in einer geschlossenen Einrichtung im Sinne von § 10 PsychKG längstens bis zum 11.3.2009 an. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers erfolgte nicht, weil der Kläger nach dem unmittelbaren Eindruck der Richterin am Amtsgericht in der Lage war, seinen Willen und seine Wünsche in der Verhandlung kundzutun.

Wegen der Einzelheiten des Beschlusses wird auf dessen Kopie auf Blatt 7 der Akten, Bl. 4a des Anlagenbandes, verwiesen.

Gegen den Beschluss legte der Kläger keine Beschwerde ein.

Ebenfalls am 12.12.2009 ordnete die Richterin des Amtsgerichts eine Begutachtung des psychischen Zustandes des Klägers durch den Sachverständigen [REDACTED] und über die Erforderlichkeit einer weiteren Unterbringung an.

Im Pflegebericht des Vivantes Klinikums ist am 11.2.2009 eine 4-Punkt-Fixierung mit Bauchgurt bei Verbringung des Klägers zur Station vermerkt sowie, dass eine Defixierung nicht habe statt finden können. Weiter ist vermerkt, dass der Kläger 10 mg Haldol intravenös erhalten habe, nachdem er eine orale Einnahme abgelehnt habe, wobei er unter dauernder starker Übelkeit und multiplen Krämpfen sowie Antriebs- und Konzentrationsmangel gelitten habe. Nach dem Pflegeberichten und der Verlaufskurve erhielt der Kläger u.a. weiter Solian, Akineton in Kombination mit Solian und Zyprexa, was zu Nebenwirkungen wie ständiges Umherlaufen, Tetanie, Krampfhaltung der Hand- und der Unterarmmuskulatur, Konzentrationsmangel, Stoffwechselstörungen mit Entzugerscheinungen bis hin zur absoluten Appetitlosigkeit geführt habe.

Am 12.2.2009 wurde der Kläger nach 16 Stunden gegen 11:50 Uhr defixiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Pflegeberichte, Berichte über Visite/ärztliche Verordnung und die Verlaufskurve im Anlagenband verwiesen.

Nachdem der Sachverständige der Richterin am Amtsgericht Spandau telefonisch mitteilte, dass sich der Zustand des Klägers gebessert habe und der Unterbringungsgrund entfallen sei, hob diese am 9.3.2009 den Beschluss vom 12.2.2009 auf.

In dem Arztbrief des Vivantes Klinikum vom 9.3.2009 wird u.a. angeführt, dass wegen der

häufig anzutreffenden Komplikation bei verschiedenen Psychopharmaka bei einem metabolischen Syndrom bei den Patienten zum Aufnahmezeitpunkt der Body Mass Index erstellt werde. Unter Therapie und Verlauf ist angeführt:

„ Nachdem nach der stationären Aufnahme zunächst die aggressiv-gereizte Symptomatik persistierte, kam es dann unter der Eindosierung von Amisulprid, welches der Patient widerwillig akzeptierte, zum sukzessiven Rückgang diese Störung. Der Patient zeigte sich aber durchgängig weiter ohne jegliche Einsicht in die Erkrankung. Nach einer Woche wurde eine Verlegung auf eine offen geführte Station problemlos möglich. ████████ akzeptierte die weitere Einnahme zwar weiterhin widerwillig, war aber im Einnahmeverhalten ohne Probleme. Wegen eines beginnenden medikamenteninduzierte Parkinsonoids mit Akathisie erfolgte eine Umsetzung von Amisulprid auf Olanzapin, worunter die EPS-Symptomatik bis zum Entlassungszeitpunkt schrittweise zurückging. Psychopathologisch waren im Interview keine psychotischen Störungen mehr explorierbar, wobei die inhaltliche Festlegung auf die Negierung auch nur der Möglichkeit, dass es sich bei den zur Aufnahme führenden Störungen um psychisches Erleben gehandelt haben könnte, fort dauerte und bis zur Entlassung bestehen blieb....“

Der Kläger schrieb am 12.4.2009 an das Amtsgericht Spandau, dass er weder sich noch andere gefährdet habe, durch die Einlieferung sein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit eingeschränkt worden sei, die Zwangsmedikation eine Körperverletzung sei. Weiter wies er darauf hin, dass er am Tag der Einlieferung ausreichend gekleidet gewesen sei und nur in seinen Keller gewollt habe.

Das Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH machte mit einer Klage vor dem Landgericht Berlin zum Aktenzeichen 13 O 96 / 10 die Kosten für die Unterbringung des Klägers in Höhe von 7.376,33 € geltend. Auf Antrag beider Parteien verwies das Landgericht den Rechtsstreit mit Beschluss vom 22.9.2010 an das Verwaltungsgericht Berlin. Das Verwaltungsgericht verurteilte den hiesigen Kläger am 27.11.2013 zur Zahlung von 7.376,33 € unter Vorbehalt der Entscheidung über die vom Kläger als dortigen Beklagten hilfsweise erklärte Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen erfolgter Zwangsmedikation. Das Gericht führte in dem Rechtsstreit zum Aktenzeichen VG 14K 211. 13 aus, dass es sich bei dem geltend gemachten Schadensersatzanspruch wegen Zwangsmedikation um eine bestrittene amtshaftungsrechtliche und damit gemäß Art. 34 Satz 3 Grundgesetz allein im Zivilrechtsweg zu verfolgende, also rechtswegfremde Gegenforde-

zung handele. In seiner Urteilsbegründung ließ das Verwaltungsgericht offen, ob § 30 PsychKG die Zwangsmedikation zu legitimieren vermag oder verfassungswidrig ist. Wegen der weiteren Begründung der Entscheidung wird auf Blatt 148 ff der als Beilage geführten Akte des Verwaltungsgerichts Bezug genommen.

Der Kläger ist der Ansicht, seine Fixierung sei ein schwerwiegender Eingriff in sein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz, weil dem Fesselprotokoll keine Eintragungen zu entnehmen seien, wonach gemäß § 29a PsychKG eine solche besondere Sicherungsmaßnahmen befristet angeordnet worden sei, ärztlich zu überwachen und unverzüglich aufzuheben gewesen sei, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung weggefallen seien. Die mehrstündige Fixierung und Zwangsmedikation, die aus objektiver Sicht als grober Behandlungsfehler zu werten sei, sei amtspflichtwidrig erfolgt. Darüber hinaus rechtfertige § 29a PsychKG als infrage kommende Eingriffsnorm das ärztliche Vorgehen nicht. Die fehlende Befugnis einen Untergebrachten gegen seinen erklärten Willen medikamentös zwangsweise zu behandeln, wodurch die Verabreichung von Psychopharmaka als rechtswidrige Körperverletzung zu werten sei, zumal die ärztliche Fürsorgepflicht schon in Anbetracht der Länge der Fixierung Dauer und mangels ausreichend durchgeführter ärztlicher Kontrolle gröblich vernachlässigt worden sei, sei gesetzeswidrig.

Die Bestimmungen des Gesetzes für psychisch Kranke vom 8.3.1985 würden auch nicht den Anforderungen, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seinen richtungsweisenden Entscheidungen vom 23. 3. 2011 ( 2 BvR 882/09 ) und 15. 4. 2011 ( 2 BvR 882/09 ) zur Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug aufgestellt habe, genügen. Die Zwangsermächtigung nach den §§ 29a und, 30 PsychKG würden nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Konkretisierung der Behandlung, ihrer Art, Dauer und Dosierung sowie den sonstigen Anforderungen formeller Art wie der rechtzeitiger Ankündigung, Kontrolle, Überwachung und unabhängiger Vorprüfung genügen. Aus dem gleichen Grunde könne als Rechtsgrundlage nicht die Vorschrift über die besonderen Sicherungsmaßnahmen und die Behandlung nach dem PsychKG herangezogen werden, die zudem in § 30 Abs. 2 PsychKG eine Behandlungsmaßnahmen von der Zustimmung des Betreuers des Betroffenen abhängig machen würden. Ohne unaufschiebbare Maßnahmen sei nach § 30 Abs. 2 Satz 2 PsychKG die Behandlung nur erlaubt, wenn sie sich auf die Erkrankung beziehen würde, die zur Unterbringung geführt habe. Als solche seien die Maßnahmen jedoch nicht unaufschiebbar gewesen, sondern hätten in erster Linie der Ruhigstellung gedient, ohne dass zuvor eine akute Gefahrenlage entstanden sei. Gerade § 30 Abs.

3, 4 PsychKG sehe vor, dass angesichts der Nebenwirkungen der ihm verabreichten Medikamente und der nicht auszuschließende Spätfolgen und Veränderungen der Persönlichkeit eines Untergebrachten im Kernbereich, ärztliche Behandlungsverfahren nur mit rechtswirksamer Einwilligung des Untergebrachten oder dessen gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden könnten. Für beides hätten die Voraussetzungen nicht vorgelegt. Dass eine massive Selbst- und Fremdgefährdung bestanden habe, werde auch nicht durch den am 9.3.2009 erstellten Arztbrief belegt, da dort ein beginnendes medikamenteninduziertes Parkinsonoid aufgeführt sei, das die Umsetzung der Medikamentenbehandlung auf Olanzapin erforderlich gemacht habe. Ein dort erwähntes Einnahmeverhalten des Klägers sei die Folge der als alternativlos erscheinenden institutionellen Gewaltanwendung nach der Erfahrung der Zwangsfixierung gewesen. Seine Weigerung, sich behandeln zu lassen, habe sich durchgängig manifestiert. Von einer freiwilligen Einnahme könne unter dem Eindruck der freiheitseinschränkenden Maßnahmen, die angebotene Medikationen zu akzeptieren, nicht ausgegangen werden.

Auch der Beschluss des Amtsgerichts sei keine hinreichende Grundlage für eine Zwangsmedikation und Dauerfixierung.

Die vom Beklagten geäußerten Zweifel an seiner Prozessfähigkeit reichten nicht aus, um eine solche anzunehmen.

Der Beklagte sei in Anspruch zu nehmen, weil er dem Vivantes Klinikum umfassende und dauerhafte Aufgaben übertragen habe.

Für die Schmerzensgeldbemessung sei zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß er den Beschränkungen und Vergabe der medizinischen Zwangsbehandlung unterworfen gewesen sei. Sie hätten bei ihm zu nachhaltigen und dauerhaften negativen körperlichen und psychischen Veränderungen geführt, die teilweise noch Jahre lang in einem psychosozialer Belastungssyndrom fortgewirkt hätten. Dies gelte in verstärktem Maß und besonders bei der Herstellung stabiler Kontakte sowie der Fähigkeiten im psychosozialen Bereich Beziehung zu Menschen nur bedingt eingehen zu können. Als erschwerend sei die grob fahrlässige medikamentöse Einstellung zu betrachten, die zu einem Parkinsonoid mit Akathasie geführt habe. Letztlich stelle der Arztbrief den Verlauf lediglich dadurch als kompliziert dar, als kein ausreichender Kostenträger vorhanden gewesen sei und er sozusagen unter dieser Erkenntnis daraufhin „vorzeitig“ entlassen worden sei. Damit stehe die Frage der Angemessenheit und Notwendigkeit einer vornehmlich auf Kostenerwägung abzielenden Behandlungsmethode im Raum, die medizinisch nicht indiziert gewesen sei. Er ist der Ansicht, im stehe ein Schmerzensgeld von 7500 € zu. Weiter ist er der Ansicht,

dass damit auch ein Feststellungsinteresse ausreichend dargelegt sei.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn ein in das Ermessen des Gerichts zu stellendes, angemessenes Schmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, ihm für alle gegenwärtigen und zukünftig noch aufgrund der Fehlbehandlung eintretenden materiellen und immateriellen Schäden, soweit die Ansprüche nicht auf Dritte oder Sozialversicherungsträger übergehen, Ersatz zu leisten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, dass der Kläger geschäfts- und prozessfähig sei und ist der Ansicht, darauf würden dessen Einfassungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren deuten.

Weiter ist er der Ansicht, er sei nicht passiv legitimiert, da das Vivantes Klinikum als Bezieher hoherheitlich tätig geworden sei und auch den Anspruch auf eine Kostenerstattung habe geltend machen können. Eine Amtspflichtverletzung ist nach seiner Ansicht nicht vorgebracht. Es sei nicht angeführt worden, dass der Kläger früher hätte defixiert werden können. Die Verabreichung von 10 mg Haldol sei wegen der Selbst- und Fremdgefährdung medizinisch geboten gewesen. Ein Feststellungsinteresse sei nicht hinreichend dargelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen und das Sitzungsprotokoll vom 28.1.2015, Bl. 46 ff d.A., verwiesen.

Die Akten des Verwaltungsgerichts Berlin VG 14 K 211.13 und des Amtsgerichts Spandau 52 XIV 42/09 haben zu Informationszwecken vorgelegen.

## Entscheidungsgründe

### A. Die Klage ist zulässig.

Erhebliche Anhaltspunkte, die für eine Geschäfts- und damit Prozessunfähigkeit des Klägers sprechen könnten, wurden nicht vorgetragen. Die Pflicht der von Amts wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzung setzt erst ein, wenn Zweifel an ihrem Vorliegen bestehen, das heißt, wenn hinreichende Anhaltspunkte für ihr Fehlen vorliegen (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 29. Aufl. Rdnr 4 zu § 56 ZPO). Allein die Zweifel des Beklagten reichen insoweit nicht aus, zumal die Richterin am Amtsgericht sogar am Tag der erfolgten zwangsweisen Einweisung des Klägers in ihrem Vermerk niedergelegt hat, dass der Kläger in der Lage ist, seinen Willen und seine Wünsche kund zu tun, so dass auf die Bestellung eines Verfahrenspflegers verzichtet wurde. Des Weiteren spricht auch die vorzeitige Entlassung des Klägers aus seiner angeordneten Unterbringung gegen Anhaltspunkte für die Prüfung der Geschäfts- und Prozessfähigkeit. Auch die Richter am Verwaltungsgericht Berlin, die den Kläger in der mündlichen Verhandlung selbst erlebten, hatten keine Zweifel an dessen Prozessfähigkeit. Die hiesige Kammer stellte in der mündlichen Verhandlung zudem aufgrund der eigenen Angaben und Ausführungen des Klägers sowie seines Verhaltens keine Anhaltspunkte für Zweifel an dessen Prozessfähigkeit fest. Die Klage ist auch hinsichtlich des Feststellungsantrags zulässig, weil der Kläger ein Feststellungsinteresse gem. § 256 ZPO ausreichend angeführt hat. Der Kläger trägt vor, nachhaltig und dauerhaft körperliche und psychische Veränderungen erfahren zu haben, die noch Jahre fortwirken würden.

### B. Die Klage ist überwiegend begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Schmerzensgeld wegen einer Amtspflichtverletzung gegenüber dem Beklagten gemäß §§ 839, 253 BGB in Verbindung mit Art. 34 Grundge-

setz.

I. Entgegen der Ansicht des Beklagten ist ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Beklagten aufgrund einer Amtspflichtverletzung zu richten und nicht gegen das Krankenhaus.

Statt der Grundlagen des privaten medizinischen Vertrages und des allgemeinen Deliktsrechts gelten ausschließlich die Grundsätze der Amtshaftung, wenn sich die Behandlung als Zwangsbehandlung darstellt, zum Beispiel bei Einweisung nach den Unterbringungsgesetzen der Länder (vergl. Urteil Oberlandesgericht des Landes Sachsen Anhalt vom 12.1.2010 -1 U 77/09-). Bei Zwangsbehandlung eines Patienten kommt nicht eine Haftung nach privatem Deliktsrecht, sondern ausschließlich nach Grundsätzen der Amtshaftung in Betracht (vergl. Urteil Landgericht Magdeburg vom 14.9.2011- 9 U 1041/08 -). Die Behandlung des hiesigen Klägers erfolgte auf Grundlage einer gerichtlichen Anordnung der zwangsweisen Unterbringung im Vivantes Klinikum nach § 8 PsychKG des Landes Berlin. Die stationäre Zwangsbehandlung aufgrund eines landesrechtlichen Unterbringungsgesetzes erfolgt auch dann hoheitlich, wenn sie in der geschlossenen Abteilung einer städtischen Klinik erfolgt (BGH, Beschluss vom 28. 9. 2010 -VI ZR 43/10-). Die zwangsweise Unterbringung eines Patienten in einer psychiatrischen Klinik kann nicht privatrechtlich erfolgen. Im Rahmen der Amtshaftung weist Art. 34 Grundgesetz bei öffentlich-rechtlichem Handeln die Haftung dem Staat oder der Körperschaft zu, in deren Dienst der handelnde Amtsträger steht. Folglich sind nur juristische Person des öffentlichen Rechts passiv legitimiert. Ein in der Rechtsform einer GmbH organisiertes Klinikum scheidet von vornherein als Haftender im Sinne von Art. 34 Grundgesetz aus, auch wenn es ein beliehenes Unternehmen ist. Die Unterbringung ist staatliche Aufgabe (vergl. OLG München, Urteil vom 29.3.2012 -1 U 4444/11-). So führt auch die Fehldiagnose im Rahmen hoheitlicher Unterbringungsverfahren (Gutachten) zur Amtshaftung (vergl. Beschluss des BGH vom 23.2.1995 -III ZR 205/94-). Die Behandlung eines Patienten in einer geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Landeskrankenhauses ist öffentlich-rechtlicher Natur. Dies gilt nicht nur für die Unterbringung nach öffentlichem Recht, sondern auch für eine zivilrechtliche Unterbringung nach § 1906 BGB und selbst wenn die Unterbringung nicht zwangsweise, sondern im Einverständnis des Patienten erfolgt. Grundlage für Behandlungsfehler während der geschlossenen Unterbringung ist daher eine Amtshaftung nach Art. 34 Grundgesetz, § 839 BGB, nicht eine privatrechtliche Grundlage. Dies gilt auch für eine Klinik, die eine anerkannte Einrichtung ist. Entscheidend ist, wer Träger der öffentli-

chen Gewalt ist und welcher Träger öffentlicher Gewalt den Ärzten die Behandlung anvertraut hat (vergl. Beschluss OLG Karlsruhe vom 19.7.2013 -7 W 40/12-). Das Land Berlin hat durch die Richterin am Amtsgericht die Einweisung des Klägers in das Vivantes Klinikum gemäß § 8 PsychKG an geordnete. Das Vivantes Klinikum ist eine Einrichtung im Sinne von § 10 PsychKG. Danach erfolgt die Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern, einer psychiatrischen Abteilungen in einem Krankenhaus oder in für psychisch Kranke geeignete Heime oder Teilen von solchen Heimen. Nach § 10 Abs. 2 PsychKG bestimmt das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats die beteiligten Einrichtungen und beleiht sie mit hoheitlicher Gewalt. Die Einrichtungen unterliegen zudem der Fachaufsicht des zuständigen Bezirksamtes. Damit hat das Land als Träger öffentlicher Gewalt den Ärzten des Klinikums die Behandlung des Klägers anvertraut. Das Vivantes Klinikum scheidet auch als beliehenes Unternehmen als Haftungsträger aus, weil es keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

II. Es könnte schon zweifelhaft sein, ob für die Fixierung des Klägers gegen seinen Willen und die gegen seinen Willen erfolgte Vergabe von Medikamenten eine ausreichende gesetzliche Grundlage gegeben war, ob in den Vorschriften des PsychKG eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes genügende gesetzliche Grundlage für die vorgenommene Fixierung und Zwangsbehandlung gesehen werden kann, ob insbesondere diese Vorschriften die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23.3.2011 - 2 BvR 882/09 -

im Falle einer vergleichbaren medizinische Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug an einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz durch eine medizinische Zwangsbehandlung festgelegt hat, erfüllen.

Zweifel dürften insbesondere deshalb bestehen, weil die §§ 29a, 30 PsychKG keine Regelung dahin enthalten, dass die Zwangsmaßnahme nur das letzte Mittel sein darf, das eingesetzt wird. Es befinden sich keine Regelung im PsychKG des Landes Berlin, wonach weniger eingreifende Behandlungsmöglichkeiten zu prüfen sind und als aussichtslos festgestellt werden müssen. Es ist zudem nicht geregelt, dass zunächst die Zustimmung des Untergebrachten zu erreichen ist und wer mit welchem Zeitaufwand ohne Druck auszuüben eine solche Zustimmung erreichen soll. Es fehlt weiter eine Regelung dahingehend, dass eine mit Belastung verbundene Behandlung nicht außer Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen stehen darf. Des Weiteren fordert das Bundesverfassungsgericht, dass bei einer Behandlung eine hinreichend konkrete Ankündigung zu regeln ist, die dem Betroffe-

nen die Möglichkeit eröffnet, rechtzeitig Rechtsschutz zu suchen. Auch in soweit enthält das sich PsychKG des Landes Berlin keine Regelung, den Eingewiesenen zunächst über die beabsichtigte Behandlung und Medikamentenvergabe zu informieren. Diese Frage braucht jedoch nicht abschließend geklärt werden. Auch kann offen bleiben, ob insoweit Fachgerichte die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Eingriffsgrundlage von Amts wegen zu prüfen haben, wenn, wie bei der Zwangsbehandlung, die wesentlichen Anforderungen an die gesetzliche Grundlage geklärt sind (vergl. BVerfG, Beschluss vom 15.12.2011 - 2 BVR 2365/11-) oder eine Vorlage nach Art. 100 GG zu erfolgen hat.

III. Selbst wenn das PsychKG des Landes Berlin nicht als verfassungswidrig angesehen und damit als Grundlage für die Zwangsbehandlung herangezogen werden kann, lag ein amtspflichtwidriges Handeln der Ärzte hervor. Die Fixierung des Klägers nach § 29a des PsychKG ist nicht befristet angeordnet worden. Es ist auch nicht ersichtlich, dass diese besondere Sicherungsmaßnahme ärztlich überwacht wurde. Den eingereichten Pflegeprotokollen kann zwar entnommen werden, dass das Pflegepersonal in kurzen Zeitabständen nach dem fixierten Kläger geschaut hatte. Ob eine ärztliche Überwachung stattgefunden hatte, ergibt sich daraus nicht.

Die Behandlung mit Medikamenten, die mit einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit verbunden waren, hätten nach § 30 Abs. 3 PsychKG zudem nur mit rechtswirksamer Einwilligung des Untergebrachten oder des gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden dürfen. Der Kläger hat vorgetragen, dass er nicht eingewilligt hat. Die Injektionen erfolgten unstreitig während seiner Fixierung, nachdem er nach dem Pflegebericht eine orale Einnahme abgelehnt hat. Soweit der Beklagte darauf verweist, dass in dem Arztbrief vom 9.3.2009 ausgeführt wurde, dass der Kläger die weitere Einnahme von Medikamenten zwar weiterhin widerwillig akzeptiert habe und im Einnahmeverhalten ohne Probleme gewesen sei, vermag er durch diesen Verweis eine Einwilligung des Klägers nicht ausreichend darzulegen. Der Kläger persönlich gab in der mündlichen Verhandlung an, dass im Falle der Weigerung der oralen Einnahme der Medikamente auf eine erneute Fixierung und zwangsweise Vergabe hingewiesen worden sei. Diese bereits in der Replik angeführte Erläuterung des Einnahmeverhaltens wird durch die Pflegeberichte gestützt, in denen unter dem 13.2.2009 eine Ablehnung der Medikamente, unter dem 15.2.2009 die telefonisch zur Hilfe gerufene Alarmstaffel und Polizei sowie die Fixierung des Klägers und Injektion von 150 mg Ciatyl- Z- Acuphase und von 10 mg Diazepam (als Bedarfmedikation bei Eskalation in den ärztlichen Anordnungen aufgeführt) und unter dem 17.2.2009 ange-

geben ist, dass der Kläger misstrauisch sei, was die Medikamenteneinnahme betreffe. Eine Einwilligung des Klägers kann den Pflegeberichten nicht entnommen werden. Vielmehr stützen sie das gegenteilige Vorbringen des Klägers. Es hätte daher dem Beklagten obliegen, vorzutragen, wann und wie der Kläger seine Einwilligung in die Behandlung erklärt haben soll. Allein der Umstand, dass er in seiner Anhörung durch das Amtsgericht am 12.2.2009 erklärt hat, es sei „o.k., wenn er hier bleibe“, bedeutet keine Einwilligung in die getroffenen Zwangsmaßnahmen.

Ein gesetzlicher Vertreter oder Verfahrenspfleger wurde nicht bestellt, so dass es auf dessen Einwilligungsmöglichkeiten nicht ankommt.

Der Kläger hat hinreichend und vom Beklagten nicht substantiiert bestritten vorgetragen, dass die Behandlung mit Gesundheitsgefahren verbunden war. Er hat Nebenwirkungen der verabreichten Medikamente beschrieben. So hat er angegeben, dass er unter starker Übelkeit, multiplen Krämpfen, Antriebs- und Konzentrationsmängeln litt und weiter die Vergabe von Medikamenten zu ständigem Umherlaufen, Krampfhaltung der Hand und Unterarmmuskulatur Konzentrationsmängel, Stoffwechselstörungen mit Entzugserscheinungen bis hin zur absoluten Appetitlosigkeit geführt haben. Solche Wirkungen auf den Kläger ergeben sich auch aus den Aufzeichnungen des Pflegepersonals und sind nicht unüblich. So führte auch das Bundesverfassungsgericht aus, dass bei der medizinischen Zwangsbehandlung eines Untergebrachten mit Neuroleptika ein besonders schwerwiegender Grundrechtseingriff vorliege. Die Gabe von Neuroleptika gegen den natürlichen Willen eines Patienten stellt einen besonders schweren Grundrechtseingriff auch im Hinblick auf die Wirkung dieser Medikamente dar. Dies gilt schon im Hinblick auf die nicht auszuschließenden lebensbedrohlichen Nebenwirkungen und die teilweise erhebliche Streuung in den Ergebnissen der Studie zur Häufigkeit des Auftretens erheblicher Nebenwirkungen. Psychopharmaka sind zudem auf die Veränderung seelischer Abläufe gerichtet. Ihre Verabreichung gegen die natürlichen Willen des Betroffenen berührt daher, unabhängig davon, ob sie mit körperlichem Zwang durchgesetzt wird, in besonderem Maße den Kern der Persönlichkeit. Auch insoweit hätte auch nach der Regelung im PsychKG des Landes Berlin eine Einwilligung des Betroffenen bzw. eines zu bestellenden Vertreters erreicht werden müssen.

Die nicht erfolgte Einhaltung der Anforderung des § 30 Abs. 2 PsychKG erfolgte auch schuldhaft, weil die behandelnden Ärzte diese Rechtskenntnis haben müssen. Jeder Amtsträger muss die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechtskenntnisse haben oder sich verschaffen (vergl. OLG Stuttgart, Urteil vom 30.11.200 - 1 U 32/00-; BGH, Ur-

teil vom 5.7.1990 - IX ZR 10/90-). Dazu kommt, dass die Ärzte die Gefährlichkeit der Vergabe der Psychopharmaka kannten, wie aus der von der Klinik selbst angeführten Feststellung des Body-Maas-Index zur genauen Dosierung und Überwachung der Werte zu entnehmen ist.

IV. Dem Kläger steht unter Berücksichtigung aller maßgeblicher Umstände, insbesondere der Fixierung von 16 Stunden und einer medikamentöse Verabreichung von Neuroleptika mit den vom Kläger vorgetragene erheblichen Nebenwirkungen, ein Schmerzensgeld in Höhe von 5000,- € zu. Das Gericht erachtet diesen Betrag auch unter Berücksichtigung der Entscheidungen anderer Gerichte in vergleichbaren Fällen für angemessen und ausreichend. So hat das OLG Stuttgart für einen Freiheitsentzug 1500 € und für einen weiteren Freiheitsentzug für einen Tag verbunden mit Zwangsmedikation 2500 € zugesprochen, wobei es keine Nebenwirkungen durch Neuroleptika gab. Hier ist zu berücksichtigen, dass es eine Fixierung von 16 Stunden, weniger als einen Tag, gab, dafür aber durch die medikamentöse Verabreichung von Neuroleptika erhebliche Nebenwirkungen auftraten, so dass ein höheres Schmerzensgeld zuzusprechen ist, zumal die Nebenwirkungen über die bloße Beeinträchtigung durch eine Fixierung wesentlich längere Auswirkungen haben. Das OLG Oldenburg hat am 20.5.1988 für eine einwöchige Zwangseinweisung in die geschlossene Abteilung eines Landeskrankenhauses infolge eines unzutreffenden ärztlichen Gutachtens eine Entschädigung von umgerechnet 2500 € zugesprochen - 6 U 28/88 -. Das OLG Stuttgart hielt ein Schmerzensgeld von umgerechnet 6000 € für angemessen für ein nahezu vierwöchiges Festhalten des Klägers in einem psychiatrischen Krankenhaus gegen seinen Willen und entgegen den eindeutigen gesetzlichen Regelungen - 14 U 10/90-. Dort ist der Freiheitsentzug durch die Fixierung über einen langen Zeitraum erfolgt. Dafür wiegen im Falle des hiesigen Klägers die Nebenwirkungen der Medikamente - unstrittig wurde ein Präparat wegen der erheblichen Nebenwirkungen ausgetauscht - umso schwerer. Daher ist ein bis an diesen Betrag heranreichendes Schmerzensgeld angebracht, dass jedoch nach Einschätzung der Kammer im Hinblick auf den langen Freiheitsentzug im Fall des OLG Stuttgart unterhalb des dort zugesprochenen Betrages bleibt.

C. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs.1 BGB. Die Klage wurde dem Beklagten am 11.7.2014 zugestellt.

D. Der Feststellungsantrag hingegen ist nicht begründet, weil der Kläger über die behaupteten Folgen hinaus nicht vorgetragen hat, dass noch unerwartete weitere Folgen eingetreten sind. Er gibt nicht an, ob die seit 2009 eingetretenen Folgen überhaupt noch andauern und wenn, ob mit einer Veränderung zu rechnen ist. Selbst ein Dauerschaden vermag keinen Feststellungsanspruch zu begründen, sondern ist bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen.

E. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 2. Alt. ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 709 und 711 ZPO.

F. Dem Beklagten war keine Schriftsatzfrist gemäß § 283 ZPO einzuräumen, weil vom 15.1.2015 bis zum Termin am 28.1.2015 ausreichend Zeit zur Auswertung der nicht sonderlich umfangreichen medizinischen Unterlagen bestand, zumal dem Beklagten diese länger als eine Woche vor dem Termin zur Verfügung standen, § 132 ZPO. Der Beklagte hat nicht hinreichend begründet, warum die Auswertung und eine Stellungnahme nicht möglich gewesen sein soll, zumal die Beklagtenvertreterin im Termin durchaus auf die Inhalte des Arztbriefes und der Pflegeberichte eingehen konnte.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ausgefertigt  
Berlin, 10.02.2015  
  
Justizbeschäftigte

